

25. September 2005 (Stand: 23. November 2009)

AUSZUG MIT ÄNDERUNGEN (*kursiv*)

Abfallreglement (AFR)

Änderung vom xx.xx.2013

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 2003¹ über die Abfälle;
- die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004²;
- Artikel 8 Absatz 2, 48 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. *Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).*⁴

⁴[unverändert]

⁵ [unverändert]

⁶ [unverändert]

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ *Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.*⁵

¹ Abfallgesetz (AbfG); BSG 822.1

² BSG 822.111

³ GO; SSSB 101.1

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxx/2013 vom xx. xxxx 2013

⁵ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxx/2013 vom xx. xxxx 2013

Art. 15 Gebührenfreiheit

¹ Keine Gebühren werden erhoben für

- a. [unverändert]
- b. ...¹
- c. [unverändert]
- d. [unverändert]

² [unverändert]

Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen²

Die Verursachergebühr besteht

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;
- c. *für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr;*
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 *lit. d* werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.³

² [unverändert]

¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxx/2013 vom xx. xxxx 2013

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxx/2013 vom xx. xxxx 2013

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. xxx/2013 vom xx. xxxx 2013

Anhang
Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung

3	VERURSACHERGEBÜHREN	Tarif in Franken
3.2 ^{bis}	<p>Jahresgebühr für die Grüngutsammlung</p> <p><i>Jahresgebühr für Container, die zur Sammlung von Gartenabraum, Rüstabfällen und Speiseresten bestimmt sind:</i></p> <p><i>a. für 140-Liter-Container</i></p> <p><i>b. für 240-Liter-Container</i></p> <p><i>c. für 360-Liter-Container</i></p> <p><i>d. für 600-Liter-Container</i></p> <p><i>e. für 800-Liter-Container</i></p>	<hr/> <p><i>40.00 – 70.00</i></p> <p><i>70.00 – 120.00</i></p> <p><i>110.00 – 180.00</i></p> <p><i>180.00 – 300.00</i></p> <p><i>240.00 – 400.00</i></p>